

QUARTALSBERICHT Q3 2019

PROSPEKTAUFSICHT

INHALTSVERZEICHNIS

1. Executive Summary	3
2. Rahmenbedingungen und Emissionsvolumen	4
3. Behördliche Tätigkeit.....	5
3.1. Billigungsverfahren	5
3.2. Endgültige Bedingungen gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. gemäß Artikel 8 Abs 5 VO (EU) 2017/1129	6
3.3. EWR-Notifikationen	7
3.3.1. Eingehende Notifikationen.....	8
3.3.2. Ausgehende Notifikationen.....	9
3.4. Werbe- und Prospektverstöße.....	10

1. Executive Summary

Die wichtigsten Einflussfaktoren der vergangenen Monate auf die Finanzmärkte waren der noch immer andauernde Handelskonflikt zwischen den USA und China, die politischen Unsicherheiten insbesondere in Großbritannien, Italien und Hongkong sowie die Abschwächung der weltweiten Wirtschaftsdynamik.

Diese Entwicklungen fanden in der Zahl der von der FMA gebilligten Prospekte keinen wesentlichen Niederschlag. Die Zahl der gebilligten Prospekte hat sich im Vergleich zum 3. Quartal 2018, in dem 20 Prospekte gebilligt wurden, im Berichtsquartal 2019 geringfügig auf 21 erhöht. Der überwiegende Anteil entfiel auf Prospekte für Emissionsprogramme von Kreditinstituten.

Seit 21. Juli 2019 besteht aufgrund der geänderten Bestimmungen des Prospektrechts die Möglichkeit zur Erstellung von mehrteiligen Basisprospekten. Diese Alternative wurde von österreichischen Marktteilnehmern frühzeitig in Anspruch genommen. Bereits im September 2019 wurde eine Emittentenbeschreibung (sog. Registrierungsformular), die gemeinsam mit einer in Zukunft zu billigenden Wertpapierbeschreibung einen Prospekt bilden wird, als Einzeldokument gebilligt.

Verglichen mit dem 3. Quartal 2018 haben sich die bei der FMA im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen im Berichtsquartal 2019 von 1.738 auf 2.217 erhöht, was einem Anstieg um rund 27,6% entspricht.

Die Zahl der im 3. Quartal 2019 seitens der FMA gebilligten Nachträge hat sich im Vergleich zum 3. Quartal 2018 von 8 auf 18 mehr als verdoppelt.

Im internationalen Kontext wurden im 3. Quartal 2019 82 Prospekte an die FMA notifiziert, was zum Vergleichszeitraum des Vorjahres, in dem 80 Prospekte notifiziert wurden, eine im Wesentlichen gleichbleibende Tendenz darstellt. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge verringerte sich von 220 im 3. Quartal 2018 auf 167 im 3. Quartal 2019, was einem Rückgang um rund 24,1% entspricht.

2. Rahmenbedingungen und Emissionsvolumen

Die wichtigsten Einflussfaktoren der vergangenen Monate auf die Finanzmärkte waren der noch immer andauernde Handelskonflikt zwischen den USA und China, die politischen Unsicherheiten insbesondere in Großbritannien, Italien und Hongkong sowie die Abschwächung der weltweiten Wirtschaftsdynamik. Vor dem Hintergrund schwächerer Konjunkturaussichten senkte die amerikanische Notenbank im September 2019 erneut die Leitzinsen. Ebenfalls im September 2019 beschloss die europäische Zentralbank ihre Geldpolitik insbesondere durch die Wiederaufnahme des Anleihekaufprogramms auszuweiten.

Die oben genannten Faktoren hatten keinen Einfluss auf die Emissionstätigkeit österreichischer Emittenten, die in der nachstehenden Tabelle 1 (Quelle: <https://www.oenb.at/isaweb/report.do?report=4.1.2.>) im Hinblick auf verzinsliche Wertpapiere dargestellt ist. Insgesamt hat das Emissionsvolumen im Vergleich zum 3. Quartal 2018 um rund ein Drittel zugenommen. Der Rückgang der Emissionstätigkeit der monetären Finanzinstitute wurde durch ein höheres Emissionsvolumen der nicht-finanziellen Unternehmen sowie des Zentralstaats überkompensiert.

(in Mio EUR)	2014	2015	2016	2017	2018	2018			2019		
						Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
MFI's (einschließlich OeNB) ⁽¹⁾	60.177	45.671	48.269	41.991	48.244	13.142	10.153	13.697	13.041	14.147	12.400
Finanzielle Unternehmen ohne MFI's ⁽²⁾	890	1.638	906	1.689	1.202	300	165	386	1.526	1.124	100
Nichtfinanzielle Unternehmen ⁽³⁾	5.877	6.412	4.461	6.225	5.227	1.114	1.339	429	1.124	2.846	4.004
Zentralstaat	44.768	28.743	42.288	40.977	27.333	13.715	6.368	3.154	11.634	8.458	6.900
sonstige öffentliche Haushalte	697	505	451	621	308	165	55	25	24	0	8
Gesamt	112.412	82.968	96.377	91.504	82.312	28.436	18.080	17.691	27.348	26.574	23.411

TABELLE 1: BRUTTOEMISSIONEN VERZINSLICHER WERTPAPIERE VON ANSÄSSIGEN IN ÖSTERREICH (STAND 25.11.2019)

- (1) monetäre Finanzinstitute (i.e. Finanzinstitute, die Einlagen entgegennehmen, die nach der statistischen Abgrenzung der EZB zur Geldmenge zählen, und die Kredite gewähren und/oder in Wertpapiere investieren)
- (2) Investmentfonds, sonstige nicht-monetäre Finanzinstitute, Versicherungen und Pensionskassen
- (3) Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, die in ihrer Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren

3. Behördliche Tätigkeit

3.1. Billigungsverfahren

Mit Stichtag 21. Juli 2019 wurde durch die Bestimmungen der VO (EU) 2017/1129 das Prospektrecht und damit auch das Billigungsverfahren gravierenden Änderungen unterworfen. Unter anderem besteht seit diesem Zeitpunkt auch die Möglichkeit zur Erstellung von mehrteiligen Basisprospekten. Diese Alternative wurde von österreichischen Marktteilnehmern frühzeitig in Anspruch genommen. Bereits im September 2019 wurde eine Emittentenbeschreibung (sog. Registrierungsformular), die gemeinsam mit einer in Zukunft zu billigenden Wertpapierbeschreibung einen Prospekt bilden wird, als Einzeldokument gebilligt.

Darüber hinaus wurden im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2019 insgesamt 21 Prospektbilligungen vom Team Kapitalmarktprospekte der FMA vorgenommen. Des Weiteren wurden aufgrund von wichtigen neuen Umständen 18 Nachträge seitens diverser Emittenten veröffentlicht und von der FMA gebilligt. Vergleichszahlen für die Vorperioden finden sich in der anschließenden Tabelle 2.

	2014	2015	2016	2017	2018	2018			2019		
						Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
Prospektbilligungen	87	60	53	69	62	8	20	20	8	24	21
(einheitliche) Registrierungsformulare											1
Nachträge	204	124	71	81	92	22	43	8	17	32	18
Einstellungen	4	6	1	3	3	0	1	1	0	1	0

TABELLE 2: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der Billigungsverfahren für Prospekte und Nachträge jeweils für den Zeitraum 1. Juli bis 30. September. Die Anzahl der von der FMA gebilligten Prospekte hat sich mit 21 im 3. Quartal 2019 im Vergleich zum Vergleichszeitraum des Vorjahres geringfügig erhöht. Die Zahl der im 3. Quartal 2019 seitens der FMA gebilligten Nachträge hat sich dem gegenüber im Vergleich zum 3. Quartal 2018 von 8 auf 18 mehr als verdoppelt.

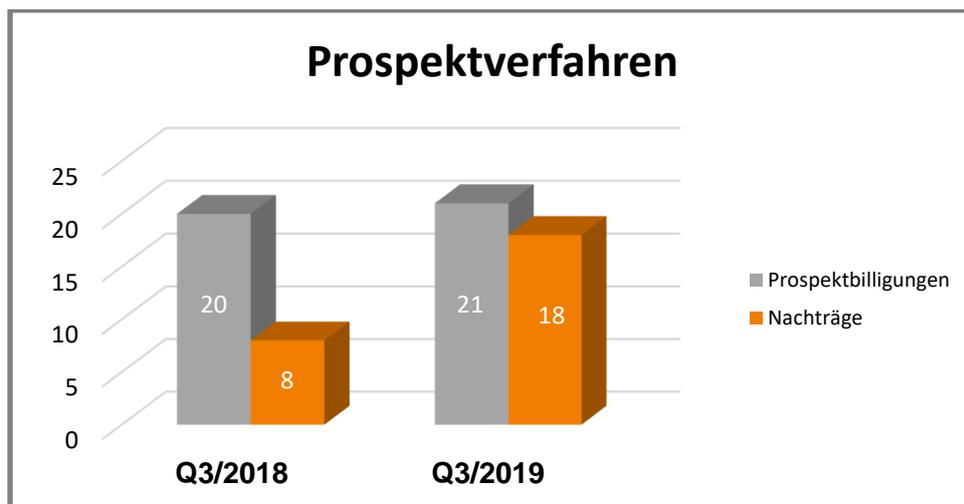


ABBILDUNG 1: BILLIGUNGSVERFAHREN (OHNE GEBILLIGTE EINZELDOKUMENTE) IM QUARTALSVERGLEICH Q3/2018 VERSUS Q3/2019

Einen Überblick über die Prospektkategorien gibt die nachfolgende Tabelle 3:

	2014	2015	2016	2017	2018	2018			2019		
						Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
Dividendenwertprospekte	25	8	7	12	7	1	1	3	3	2	4
Basisprospekte	51	44	40	48	46	4	17	16	5	20	16
Anleihenprospekte	11	8	6	9	9	3	2	1	0	2	1

TABELLE 3: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSSENDE

Ebenso wie die Anzahl der gebilligten Prospekte war auch die Verteilung innerhalb der Prospektkategorien nahezu unverändert, der Schwerpunkt lag bei Basisprospekten von Kreditinstituten.

3.2. Endgültige Bedingungen gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. gemäß Artikel 8 Abs 5 VO (EU) 2017/1129

Sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird, sind die Endgültigen Bedingungen des Angebots den Anlegern zu übermitteln sowie gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. seit 21. Juli 2019 gemäß Artikel 8 Abs 5 VO (EU) 2017/1129 bei der FMA vor Beginn des Angebots zu hinterlegen. In diesem Zusammenhang wurde seitens der FMA für die Zwecke des Hochladens im ESMA-Notifizierungsportal und der Veröffentlichung im ESMA-Speichermechanismus die Entgegennahme der endgültigen Bedingungen, des endgültigen

Emissionskurses und des endgültigen Emissionsvolumens an die bei der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) eingerichteten Meldestelle übertragen.

Abbildung 2 gibt die auf Grundlage von Basisprospekten hinterlegte Zahl von Endgültigen Bedingungen in den Zeiträumen Q3/2018 sowie Q3/2019 wieder.

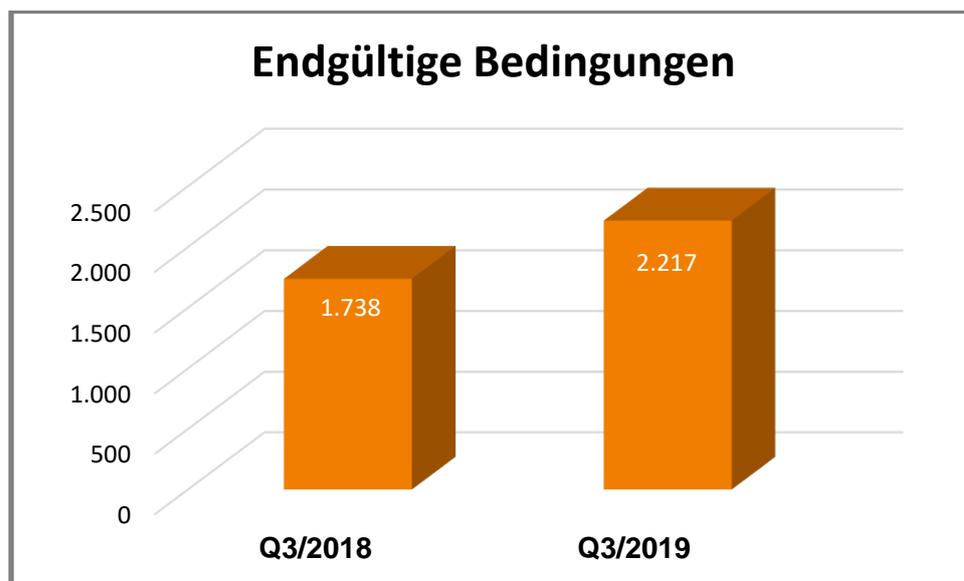


ABBILDUNG 2: HINTERLEGUNGEN ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN Q3/2018 VERSUS Q3/2019

	2014	2015	2016	2017	2018	2018			2019		
						Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
Endgültige Bedingungen	6.122	6.793	7.259	8.998	6.832	1.211	1.880	1.738	2.163	1.175	2.217

TABELLE 4: HINTERLEGUNGEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Verglichen mit dem 3. Quartal 2018 kam es im 3. Quartal 2019 zu einer Zunahme der bei der FMA / OeKB im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen von 1.738 auf 2.217, was einer Erhöhung um rund 27,6% entspricht.

3.3. EWR-Notifikationen

Ziel der Prospektrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem EWR-Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaates notifiziert, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in diesen

Mitgliedstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt zulässig.

3.3.1. Eingehende Notifikationen

Abbildung 3 zeigt die von den verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR, wie z.B. Deutschland, Luxemburg, Niederlande, England und Irland, eingehenden Notifikationen von Prospekten und Nachträgen im Zeitraum 3. Quartal 2018 gegenüber dem 3. Quartal 2019.

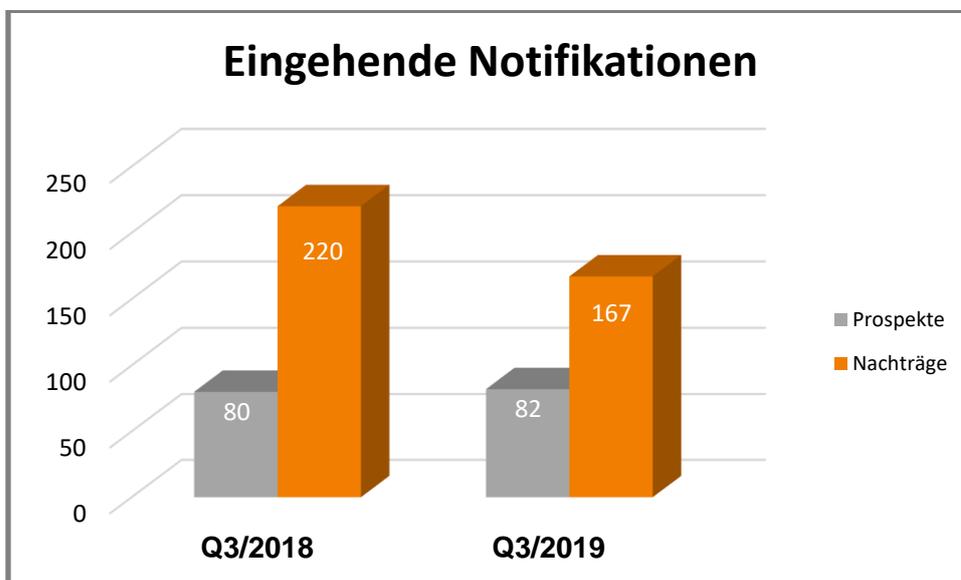


ABBILDUNG 3: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q3/2018 VERSUS Q3/2019

	2014	2015	2016	2017	2018	2018			2019		
						Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
Prospekte	340	347	346	311	289	32	120	80	42	168	82
Nachträge	1.083	1.138	1.198	1.009	834	164	260	220	198	265	167

TABELLE 5: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im internationalen Kontext wurden im 3. Quartal 2019 82 Prospekte an die FMA notifiziert, was zum Vergleichszeitraum des Vorjahres, in dem 80 Prospekte notifiziert wurden, eine weitgehend gleichbleibende Tendenz darstellt. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge verringerte sich von 220 im 3. Quartal 2018 auf 167 im 3. Quartal 2019, was einem Rückgang um rund 24,1% entspricht.

Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von der in Deutschland zuständigen Behörde sowie der zuständigen Behörde des Großherzogtums Luxemburg übermittelt.

3.3.2. Ausgehende Notifikationen

Abbildung 4 gibt einen Überblick über die seitens der FMA an Schwesterbehörden notifizierte Prospekte und Nachträge.

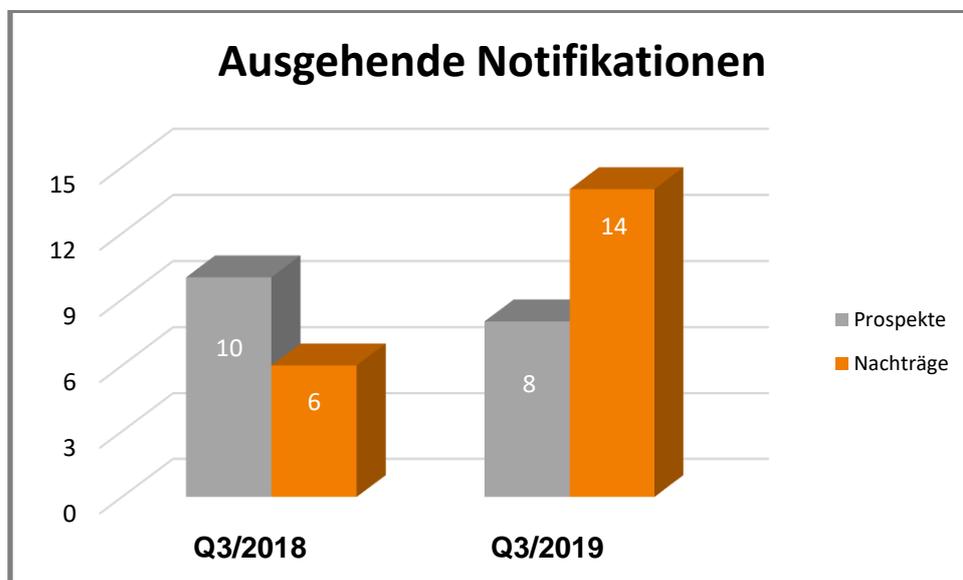


ABBILDUNG 4: AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q3/2018 VERSUS Q3/2019

Ein Vergleich der Zahlen des 3. Quartals 2018 mit jenen des 3. Quartals 2019 zeigt in Bezug auf die notifizierte Prospekte einen Rückgang um 20%, während sich die Anzahl der notifizierte Nachträge mehr als verdoppelte.

	2014	2015	2016	2017	2018	2018			2019		
						Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
Prospekte	32	29	23	28	29	2	11	10	3	15	8
Nachträge	100	58	41	40	39	6	16	6	11	20	14

TABELLE 6: NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

3.4. Werbe- und Prospektverstöße

Im Zuge ihrer Tätigkeit fokussiert die FMA außerdem die laufende Aufsicht auf Verstöße im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und der Bewerbung von Wertpapieren oder Veranlagungen sowie Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG bzw. der VO (EU) 2017/1129.

Der Kernbereich der Sanktionen des KMG, vor allem Verstöße gegen die Prospektpflicht, war bis zum Ablauf des 20. Juli 2019 gemäß § 15 KMG einer gerichtlichen Strafbestimmung unterworfen. Zudem wurden bis zu diesem Zeitpunkt Verstöße gegen die Werbevorschriften des KMG im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 KMG verfolgt und sanktioniert.

Die folgende Tabelle 7 gibt Auskunft über die in den Jahren 2014 bis einschließlich 20. Juli 2019 durch die FMA abgeschlossenen Verfahren wegen vermuteter Verstöße gemäß § 15 und § 16 KMG.

	2014	2015	2016	2017	2018	2018			2019		
						Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
abgeschlossene KMG-Verwaltungsstrafverfahren	4	18	19	36	6	6	0	0	5	3	5
Anzeige an StA	20	13	8	1	14	3	4	3	3	0	0
veröffentlichte Sanktionen	0	1	3	5	4	2	1	1	0	2	1

TABELLE 7: § 15 UND § 16 KMG-VERFAHREN

Seit 21. Juli 2019 gelten die Strafbestimmungen des § 15 KMG 2019. Unter dieser Regelung wurden zum 30. September 2019 noch keine Verfahren abgeschlossen.

Darüber hinaus wurden im 3. Quartal 2019 eine Sanktion mit KMG-Bezug wegen unzureichender Veröffentlichung eines Prospekts sowie von Nachträge dazu und irreführender Werbung im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot von Substanzgenussrechten auf der Website der FMA veröffentlicht. Das Straferkenntnis ist nicht rechtskräftig.